



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

19. Jahrgang Falkenberg, den 15.11.2010 Nr. 8

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 28.10.2010	141 - 142
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 25.10.2010	142 - 143
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 01.11.2010	143
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom 06.10.2010	
	27.10.2010
	143 - 144
Bekanntmachung der	
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2010 vom 01.11.2010	145 - 146
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung) vom 28.10.2010	147 - 148
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung) vom 25.10.2010	148 - 149
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung) vom 27.10.2010	149 - 150
Ersten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow (1. StRÄndS) vom 21.06.2010	150 - 151
Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) vom 11.10.2010	152 - 155
Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	155 - 156
Bekanntmachung der Beschlüsse der geprüften Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Heckelberg-Brunow	156
Bekanntmachung der Beschlüsse der geprüften Jahresrechnung 2007 und 2008 und die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 der Gemeinde Heckelberg-Brunow	157 - 158
Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Höhenland	159
Impressum	160

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg

28.10.2010

- 98/2010** Die Tagesordnung wurde in vorliegender Form beschlossen.
- 99/2010** Es wurde beschlossen, den TOP 2. 9 „Information und Beschluss zur Unterstützung der Bürgerinitiative L 236 OD Freudenberg“ als TOP 2. 2 vorzuziehen. Die Reihenfolge der Tagesordnung änderte sich entsprechend.
- 100/2010** Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und Herrn C. Rederecht eingeräumt.
- 101/2010** Es wurde beschlossen, die Bürgerinitiative betreffend der L 236 OD Freudenberg voll zu unterstützen.
- 102/2010** Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 103/2010** Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009 wurde beschlossen.
- 104/2010** Die Änderung der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer rückwirkend zum 01.01.2007 wurde beschlossen.
- 105/2010** Die Planungsabsichten der Stadt Werneuchen wurden zur Kenntnis genommen und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen“ in der vorgelegten Fassung zugestimmt.
- 106/2010** Der Antrag auf Erlass der Nachzahlungszinsen eines Gewerbebetriebes für das Jahr 2007 wurde abgelehnt.
- 107/2010** Der Antrag auf Erlass von Zinsen zur Gewerbesteuer eines Gewerbebetriebes für die Gewerbesteuerveranlagung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 wurde abgelehnt.
- 108/2010** Der Antrag auf Erlass von Zinsen zur Gewerbesteuer eines Gewerbebetriebes für die Gewerbesteuerveranlagung für das Jahr 2005 wurde abgelehnt.
- 109/2010** Der Antrag auf Erlass von Zinsen zur Gewerbesteuer eines Gewerbebetriebes für die Gewerbesteuerveranlagung für das Jahr 2007 wurde abgelehnt.
- 110/2010** Der Antrag auf Erlass von Zinsen zur Gewerbesteuer eines aus der Gewerbesteuerveranlagung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 wurde abgelehnt.
- 111/2010** Der Antrag auf Erlass von Zinsen zur Gewerbesteuer eines aus der Gewerbesteuerveranlagung für die Jahre 2006 und 2007 wurde abgelehnt.
- 112/2010** Der Antrag auf Erlass von Zinsen zur Gewerbesteuer eines Gewerbebetriebes aus der Gewerbesteuerveranlagung für das Jahr 2005 wurde abgelehnt.
- 113/2010** Der Antrag auf Erlass von Zinsen zur Gewerbesteuer eines Gewerbebetriebes aus der Gewerbesteuerveranlagung für die Jahre 2007 und 2008 wurde abgelehnt.
- 114/2010** Es wurde beschlossen, den Punkt 3. 3 „Antrag auf Erlass von Gewerbesteuern“ zur nächsten Gemeindevertretersitzung zu vertagen. Der Antragsteller wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
- 115/2010** Es wurde beschlossen, den Punkt 3. 5 „Beschluss über den Grunderwerb einer öffentlichen Verkehrsfläche“ zur nächsten Gemeindevertretersitzung zu vertagen.

- 116/2010** Es wurde beschlossen, den Punkt 3. 6 „Beschluss über zusätzliche Baukosten Straßenbeleuchtung Freudenberg“ zur nächsten Gemeindevertreterversammlung zu vertragen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg

25.10.2010

- 100/2010** Dem Antrag auf Absetzung des Punktes 3. 6 „Liegenschaftsangelegenheit“ mit den Unterpunkten 3. 6. 1 „Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 63/2009 vom 27.04.2009“ und 3. 6. 2 „Beschluss zur Ausgleichszahlung aufgrund einer Flächendifferenz“ wurde zugestimmt und die TO in geänderter Form bestätigt.
- 101/2010** Für die Nutzung der kommunalen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Falkenberg wurde eine Entgeltordnung mit Änderungen beschlossen.
- 102/2010** Die Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer rückwirkend zum 01.01.2007 wurde beschlossen.
- 103/2010** Es wurde beschlossen, die überplanmäßigen Ausgaben für Heizungskosten im Fliederweg 2 zu finanzieren. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt. Eine Prüfung ist beauftragt.
- 104/2010** Der Aufstellung eines Briefkastens durch ein Briefzustellungsunternehmen vor der Liegenschaft Paul-Fischer-Straße 12 im gemeindlichen Bereich wurde zugestimmt. Kosten entstehen der Gemeinde nicht.
- 105/2010** Es wurde beschlossen, das Ingenieurbüro aus Finowfurt mit der Erbringung von Planungsleistungen für die Änderung der Wärmeversorgung entsprechend des vorgelegten Angebotes vom 23.09.2010 zu beauftragen. Es werden die Leistungsphasen 1 bis 9 beauftragt.
- 106/2010** Die Durchführung der Änderung der Wärmeversorgung der Turnhalle Schule Falkenberg auf Grundlage des Projektvorschlages vom 23.09.2010 wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragt. Der Auftragsumfang wird mit dem Bauausschuss abgestimmt und ist begrenzt auf die im Haushalt verfügbaren Mittel.
- 107/2010** Die Vergabe von Bauleistungen an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde zum Bruttoangebotspreis wurde beschlossen.
- 108/2010** Die Durchführung der Reparaturarbeiten am Durchlass sowie 4 Straßeneinläufe im Weidenweg, OT Krüge/Gersdorf wurde beschlossen und eine Fachfirma aus Höhenland mit der Durchführung der Arbeiten zum Auftragswert beauftragt.
- 109/2010** Der Antrag auf Gebührenerlass für eine Veranstaltung am 11.09.2010 im Kulturhaus wurde abgelehnt.
- 110/2010** Es wurde beschlossen, dem Antragsteller für die Veranstaltung am 11.09.2010 im Kulturhaus Krüge die hälftigen Gebühren zu erlassen.
- 111/2010** Dem Antrag auf Mietminderung für die Nutzung des Kulturhauses für die Zeit vom 07.05.2010 bis 04.06.2010 wurde zugestimmt.
- 112/2010** Es wurde beschlossen, die FLST 423 und 424, Fl. 9, Gemark. Falkenberg/M. von den eingetragenen Eigentümern käuflich zu erwerben. Nach Vorlage des

Kaufpreisangebotes behält sich die GV vor, abschließend zum Kaufbegehren zu entscheiden.

- 113/2010** Es wurde beschlossen, die Stelle des Gemeindearbeiters als Ersatz für den GA, Herrn B., für 35 h/Woche ab sofort bis zur Genesung zu besetzen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die Stelle innerhalb der Gemeinde Falkenberg auszuschreiben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow

01.11.2010

- 67/2010** Dem Antrag, den Punkt 2. 2 „Stellungnahme zur Anhörung des Landrates zur beabsichtigten Kreditaufnahme und zum 2. Nachtragshaushalt 2010 der Gemeinde Heckelberg-Brunow“ nach dem Punkt 2. 4. 2 zu beraten, wurde zugestimmt.
- 68/2010** Die Annullierung des Beschlusses Nr. 49/2010 vom 11.10.2010 wurde beschlossen.
- 69/2010** Die Annullierung des Beschlusses Nr. 50/2010 vom 11.10.2010 wurde beschlossen.
- 70/2010** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 71/2010** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich Anlagen wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 72/2010** Der Erwerb der vom voraussichtlichen Radweg zwischen Heckelberg und Brunow betroffenen BVVG-Flächen, bei denen es sich voraussichtlich handelt um: Gemark. Heckelberg, Fl. 3, FLST 143, Gemark. Brunow, Fl. 1, FLST 33, 35, 36, 38 wurde beschlossen. Ein Kaufangebot der BVVG liegt noch nicht vor. Der AD wurde ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsansatzes die Verträge vorzubereiten und der GV zur Entscheidungsfindung vorzulegen.
- 73/2010** Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde für den Antrag auf Umnutzung eines Gebäudes im OT Brunow erteilt.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland

06.10.2010

- 89/2010** Die Erweiterung der TO um die Punkte 2. 2 Elektroarbeiten und 2. 3 Heizungsarbeiten wurde beschlossen und die geänderte TO bestätigt.
- 90/2010** Die Vergabe von Abrissarbeiten am Gutshaus Wölsickendorf an eine Fachfirma aus Finowfurt zum Bruttopreis wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Beauftragung der Arbeiten sowie die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt erst nach Vorliegen der Baugenehmigung.
- 91/2010** Es wurde beschlossen, für notwendige Elektroarbeiten eine Fachfirma aus Höhenland zu beauftragen.
- 92/2010** Für notwendige Heizungsarbeiten wurde eine Fachfirma aus Falkenberg beauftragt.

27.10.2010

- 93/2010** Die Absetzung der Punkte 2. 6 „Diskussion der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten“ und 2. 7 „Diskussion der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen“, die Änderung des Punktes 2. 10 in „Diskussion über die Instandsetzung von Teilabschnitten Friedhofsmauer Leuenberg“ sowie die Aufnahme eines Punktes als Punkt 3. 5 „Nutzung kommunaler Flächen“ wurde beschlossen und der geänderten TO zugestimmt.
- 94/2010** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 18.08.2010 - öffentlicher Teil - wurde beschlossen.
- 95/2010** Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 96/2010** Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009 wurde beschlossen.
- 97/2010** Die Änderung der Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer rückwirkend zum 01.01.2007 wurde beschlossen.
- 98/2010** Die Planungsabsichten der Stadt Werneuchen wurden zur Kenntnis genommen und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen“ in der vorgelegten Fassung zugestimmt.
- 99/2010** Die Herstellung einer Regenentwässerungsleitung als „Notablauf“ auf der Freifläche vor dem Ferienhof der Fam. B. bis zum Anschluss an die Entwässerungsmulde der B 158 Ortsausgang Leuenberg wurde beschlossen und die Bauausführung festgelegt.
- 100/2010** Der Abschluss eines Pachtvertrages für das FLST 224, Fl. 4, Gemark. Leuenberg wurde abgelehnt.
- 101/2010** Die Vergabe von Bauleistungen Pflasterarbeiten Steinbecker Dorfstraße 12 im OT Steinbeck erfolgte an eine Fachfirma aus Höhenland zum Bruttoangebotspreis.
- 102/2010** Es wurde beschlossen, über die vorhandene Beschlussvorlage zur Absenkung des Gehweges Gartenstraße Ecke Bahnhofstraße abzustimmen.
- 103/2010** Die Absenkung des Gehweges einschließlich notwendiger Kabelumverlegungen wurde abgelehnt.
- 104/2010** Die Vergabe von Bauleistungen zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Wölsickendorf erfolgte auf das Mindestgebot einer Fachfirma aus Bad Freienwalde zum Auftragswert.
- 105/2010** Die Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung des Daches „ehemaliger Schafstall“ erfolgte auf das Mindestgebot einer Fachfirma aus Höhenland zum Bruttoangebotspreis Der AD wurde beauftragt, die Kosten für den Anschluss Ringanker und Maurerarbeiten im Rahmen des Haushaltsplanes zu beauftragen.
- 106/2010** Die Eilentscheidung der Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Amtsdirektor zur Beauftragung der Erneuerung der Heizung für eine Wohneinheit im Objekt Hauptstraße 8 in Wölsickendorf wurde gebilligt.
- 107/2010** Es wurde beschlossen, an die technischen Beschäftigten der Gemeinde Höhenland leistungsorientiertes Entgelt für 2010 auszuzahlen.

Bekanntmachung

Die nachstehende

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2010 vom 01.11.2010

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 09.11.2010

Amtsdirektor
(Alberti)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.11.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	403.700 €	-211.000 €	3.321.200 €	3.513.900 €
die Ausgaben	192.700 €	0 €	3.321.200 €	3.513.900 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0 €	-66.500 €	632.600 €	566.100 €
die Ausgaben	127.700 €	-194.200 €	632.600 €	566.100 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

gegenüber
von bisher

nunmehr
festgesetzt
auf

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert;
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert;
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

gegenüber von
bisher

nunmehr
festgesetzt auf

200 v. H.

200 v. H.

300 v. H.

300 v. H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

200 v. H.

200 v. H.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 04.11.2011

Amtsleiter
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung)
vom 28.10.2010**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung)
vom 25.10.2010**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung)
vom 27.10.2010**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2010-11-03

Amtsdirektor
(Alberti)

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung)
vom 28.10.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 28.10.2010 die nachstehende Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 15.05.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des letzten Kalendertags des Vormonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

2. § 6 Festsetzung der Steuer wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Festsetzung und Erstattung der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Falkenberg, den 03.11.2010

Amtsdirektor
(Alberti)

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung)
vom 25.10.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in Ihrer Sitzung am 25.10.2010 die nachstehende Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Falkenberg vom 28.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des letzten Kalendertags des Vormonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

2. § 6 Festsetzung der Steuer wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Festsetzung und Erstattung der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Falkenberg tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Falkenberg, den 28.10.2010

Amtsleiter
(Alberti)

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Höhenland
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung)
vom 27.10.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer

Sitzung am 27.10.2010 die nachstehende Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Höhenland vom 18.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des letzten Kalendertags des Vormonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

2. § 6 Festsetzung der Steuer wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Festsetzung und Erstattung der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Höhenland tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Falkenberg, den 03.11.2010

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-
Brunow
(1. StRÄndS) vom 21.06.2010**

**Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS)
vom 11.10.2010**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2010-10-19

Amtsdirektor
(Alberti)

**Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-
Brunow (1. StRÄndS)
vom 21.06.2010**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I Nr. 17 S. 1, 12) sowie des § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 08.10.2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 21.06.2010 die nachstehende Erste Straßenreinigungsänderungssatzung (1. StRÄndS) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 08.10.2007 wird folgendermaßen ergänzt:

1. § 5 a Benutzungsgebühren – wird wie folgt ergänzt:

„Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 des BbgStrG nach einer besonderen Gebührensatzung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow tritt nach der Bekanntgabe in Kraft.

Falkenberg, den 19.10.10

Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung – StRGS)
vom 11.10.2010**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I S. 1, 12) sowie den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 11.10.2010 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Heckelberg-Brunow erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslage der Gemeinde Heckelberg-Brunow Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der öffentlichen Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist
 - Die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im Einzelnen folgendes: Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil mit der Grundstücksbegrenzungslinie an die erschlossene Straße, so wird anstelle der angrenzenden Grundstücksseite, die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Hat das Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straßen in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung (dort wo sich die Hausnummer befindet) tatsächlich möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt jährlich:

Reinigungsart	Gebühr je Meter in €
Winterdienst - Fahrbahn	0,9766096 €

§ 4

Verteilung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr je Meter in € (§ 3) wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zu reinigenden Fahrbahn besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung der Gebühren auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 4. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen bei sonstiger Nutzung und deren Faktor,

1.	auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,5
2.	ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn	

a)	sie ohne Bebauung sind, bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau),	1,0
b)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,0
c)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,5
d)	Bebaut sind, für mehr als 3 Wohneinheiten unabhängig von der Flächengröße, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	2,0

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder durch ruhenden Verkehr, durch Naturereignisse oder sonstige Störungen, haben die Gebührensschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen mehr als einen Monat eingestellt werden muss, werden die Gebühren für den Zeitraum der Unterbrechung ermäßigt.

- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beiträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August, Beiträge von 15,00 € bis 30,00 € je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 am 01. Juli als Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Falkenberg, den 19.10.2010

Amtsleiter
(Alberti)

Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg folgende Beschlüsse gefasst hat:

Beschluss Nr. 102/2010 vom 28.10.2010

Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009.

2009

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	1.515.511,00 €	1.021.910,71 €	2.537.421,71 €
	davon Globalbereinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.	+ neue HER	0,00 €	34.000,00 €	34.000,00 €
3.	./. Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./. Abgang alte KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	1.515.511,00 €	1.021.910,71 €	2.537.421,71 €
6.	Sollausgaben	1.515.511,00 €	965.333,44 €	2.480.844,44 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	91.341,70 €	91.341,70 €
8.	./. Abgang alte HAR	0,00 €	764,43 €	764,43 €
9.	./. Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	1.515.511,00 €	1.055.910,71 €	2.517.421,71 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss Nr. 103/2010 vom 28.10.2010

Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009.

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich Anlagen liegt in der Kämmerei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **22. November 2010 bis 23. Dezember 2010** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 03.11.2010

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 51/2010 vom 11.10.2010

Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006

2006

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	1.913.155,69 €	622.868,28 €	2.736.023,97 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./. Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./. Abgang alte KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	1.913.155,69 €	822.868,28 €	2.736.023,97 €
6.	Sollausgaben	1.906.916,97 €	858.194,25 €	2.765.111,22 €
7.	+ Neue HAR	6.238,72 €	40.237,81 €	46.476,53 €
8.	./: Abgang alte HAR	0,00 €	75.563,78 €	75.563,78 €
9.	./: Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	1.913.155,69 €	822.868,28 €	2.736.023,97 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss Nr. 52/2010 vom 11.10.2010

Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006.

Der Jahresabschluss 2006 einschließlich Anlagen liegt in der Kämmerei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **22. November 2010 bis 23. Dezember 2010** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 03.11.2010

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüften Jahresrechnungen und die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 53/2010 vom 11.10.2010

Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschließt die geprüften Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

2007

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	6.919.367,05 €	5.286.234,73 €	12.205.601,78 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	49.008,00 €	0,00 €	49.008,00 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	6.870.359,05 €	5.286.234,73 €	12.156.593,78 €
6.	Sollausgaben	6.870.359,05 €	5.162.887,54 €	12.033.246,59 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	133.450,79 €	133.450,79 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	10.103,60 €	10.103,60 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	6.870.359,05 €	5.286.234,73 €	12.156.593,78 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2008

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	1.716.023,95 €	1.162.478,96 €	2.878.502,91 €
2.	+ neue HER	0,00 €	175.000,00 €	175.000,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	1.716.023,95 €	1.337.478,96 €	3.053.502,91 €
6.	Sollausgaben	1.716.023,95 €	939.373,04 €	12.033.246,59 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	398.447,43 €	398.447,43 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	341,51 €	341,51 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	1.716.023,95 €	1.337.478,96 €	3.053.502,91 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss Nr. 54/2010 vom 11.10.2010

Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 einschließlich Anlagen liegen in der Kämmererei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom

22. November 2010 bis 23. Dezember 2010 während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 03.11.2010

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Höhenland folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 95/2010 vom 27.10.2010

Die Gemeindevertretung von Höhenland beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009.

2009

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	993.790,23 €	415.368,87 €	1.409.159,10 €
2.	+ neue HER	0,00 €	463.500,00 €	463.500,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	167.860,33 €	167.860,33 €
4.	./ Abgang alte KER	46.800,41 €	0,00 €	46.800,41 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	946.989,82 €	711.008,54 €	1.657.998,36 €
6.	Sollausgaben	946.989,82 €	189.243,42 €	1.136.233,24 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	670.506,92 €	670.506,92 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	148.741,80 €	148.741,80 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	946.989,82 €	711.008,54 €	1.657.998,36 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss Nr. 96/2010 vom 27.10.2010

Die Gemeindevertretung von Höhenland beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009.

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich Anlagen liegt in der Kämmerei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **22. November 2010 bis 23. Dezember 2010** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 03.11.2010

Amtsdirektor
(Alberti)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Hinweis: Für den Inhalt und die Richtigkeit zeichnen die Auftraggeber verantwortlich.

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 167	Bundesstraße 167
B 158	Bundesstraße 158	BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BauGB	Baugesetzbuch	BM	Bürgermeister
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BV	Beschlussvorlage
B-Plan	Bebauungsplan	FAG	Finanzausgleichsgesetz
DEP	Dorferneuerungsplanung	Fl.	Flur
FGU	Fahrgastunterstand	FNP	Flächennutzungsplan
FLST	Flurstück	gel.	gelegen
GA	Gemeindearbeiter	Gemark.	Gemarkung
Gem.	Gemeinde	Grdst.	Grundstück
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV	Gemeindevertretung	HeWoWi	Heckelberger
GZ	Gemeindezentrum	GmbH	Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH
HH-Jahr	Haushaltsjahr	HHP	Haushaltsplan
HhSt.	Haushaltsstelle	ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
KAG	Kommunalabgabengesetzes	KITA	Kindertagesstätte
KMRL	Kaltmietrücklage	LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm	LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland
LP	Leistungsphase	MZG	Mehrzweckgebäude
NTHH	Nachtragshaushalt	OT	Ortsteil
OBR	Ortsbeirat	pp	und so weiter
OVS	Ortsvorsteher	SGZ	Sport- und Gemeindezentrum
RPA	Rechnungsprüfungsamt	TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch- Barnim“
SV	Sportverein	TO	Tagesordnung
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TOP	Tagesordnungspunkt
TÖB	Träger öffentlicher Belange	üpl.	überplanmäßige
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst	WKA	Windkraftanlagen
VFBO	Verein zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung	WuBV	Wasser- und Bodenverband
WE	Wohnungseinheit		
WP	Windpark		

Impressum

Herausgeber:	Amt Falkenberg-Höhe Der Amtsdirektor
Anschrift:	Karl-Marx-Straße 02 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon:	033458 / 64611
Fax:	033458 / 646429
E-Mail:	info@amt-fahoe.de
Internet:	Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Amt Falkenberg-Höhe
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.